

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Uersfeld vom 09.11.2012**

Der Gemeinderat Uersfeld hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**INHALTSÜBERSICHT:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Rasengräberpflege
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Entsorgung von Grabschmuck

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Aufgaben werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettung und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.10.2006 außer Kraft.

56767 Uersfeld, den 09.11.2012

gez.  
Andreas Daniels, Ortsbürgermeister (DS)

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	310,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	160,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte	180,00 €

### **II. Gemischte Grabstätten**

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	160,00 €
--	----------

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	120,00 €
2. Urnenreihengräber und gemischte Gräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung	120,00 €

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Rasengräberpflege**

Herrichten und Pflegen der Grabflächen (ohne Grabmale)	450,00 €
--	----------

### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Grundgebühr von erhoben. Die Reinigung obliegt der Ortsgemeinde. 40,00 €

Bei einer kurzzeitigen Aufbahrung wird eine Grundgebühr von erhoben. 15,00 €

### **VII. Entsorgung von Grabschmuck**

Für die Entsorgung von Grabschmuck wird für die Dauer der Ruhezeit eine einmalige Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten für eine Containerleerung erhoben.